Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 3. November 2026
GZ 2026-0.889.526

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 21. Oktober 2026, GZ: 2026-0.879.686, übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2026 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Das gegenständliche Bundesgesetz ist ein Sammelgesetz, mit dem die Ziele der Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten, der Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung und der Stärkung der Rechtssicherheit – u.a. durch Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung – verfolgt werden. Zu den Punkten Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung verweist der RH auch auf die am 5. Jänner 2026 vom OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) verabschiedeten Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften (sog „Side-by-Side Paket“), das neue Safe-Harbour-Regelungen im Mindestbesteuerungsgesetz vorsieht. Aufgrund von Art. 32 der Richtlinie (EU) 2022/2523 sind diese Safe-Harbour-Regelungen auch von den Mitgliedstaaten zwingend im nationalen Recht umzusetzen.

Mit dem zur Begutachtung vorliegenden Abgabenänderungsgesetz 2026 (AbgÄG 2026) werden 22 bestehende Gesetze geändert und 12 Maßnahmen verfolgt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf dabei auf der Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren sowie entbürokratisierenden Maßnahmen. Der RH erachtet diese Schwerpunkte grundsätzlich als zweckmäßig, verweist jedoch auf seine weiteren Ausführungen insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen.

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

2. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde auch im vorliegenden Fall – wie schon bei den ebenfalls umfangreichen Entwürfen von Abgabenänderungsgesetzen der letzten Jahre – durch das Bundesministerium für Finanzen ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von acht Arbeitstagen signifikant unterschritten.

Bei einer derart kurzen Frist kann angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen Neuregelungen – entgegen der im Anschreiben des Bundesministeriums für Finanzen geäußerten Ansicht – keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH hält daher einleitend fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen weist der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgende ausgewählte Punkte des Entwurfs hin:

3. Inhaltliche Anmerkungen

3.1 Zum Umsatzsteuergesetz 1994 – Artikel 4 des Entwurfs

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen insbesondere Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2025/516 („VAT in the Digital Age“) umgesetzt und Bestimmungen zum One-Stop-Shop (OSS) angepasst werden.

Der RH verweist im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen auf seinen Bericht „E-Commerce: Umsatzsteuer bei grenzüberschreitendem Versandhandel“, Reihe Bund 2026/5. Darin zeigte er insbesondere Defizite bei der risikoorientierten Kontrolle von OSS-Umsätzen sowie beim Abgleich und bei der Verknüpfung der verfügbaren Daten auf (TZ 19, 22 und 23).

Der RH weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen auch die Wirksamkeit der nationalen Kontrollmaßnahmen sicherzustellen wäre. Insbesondere wären die Empfehlungen des RH zur systematischen automatisierten Risikoanalyse, zur Verknüpfung und Nutzung sämtlicher verfügbarer Daten sowie zur Durchführung risikoadäquater Kontrollen weiterhin konsequent zu verfolgen.

3.2 Zum Finanzstrafgesetz – FinStrG – Artikel 15 des Entwurfs

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 30a FinStrG soll die Möglichkeit der Festsetzung eines Verkürzungszuschlags auf Fälle zu Unrecht erklärter Verluste erstreckt werden, die seit der Einführung der unrechtmäßigen Erklärung von Verlusten gemäß § 33 Abs. 1 2. Tatbestandsvariante FinStrG mit BGBl. I 98/2025 eingeführt wurden.

Der RH wies in der Ausschussbegutachtung zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern (Schreiben des RH vom 27. November 2025, GZ 2025-0.961.060, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SN/777) zu dieser Bestimmung positiv darauf hin, dass diese Strafbestimmung der Intention der Empfehlung des RH in TZ 3 seines Berichts „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2023/26) folgte, die Anwendung des im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Verkürzungszuschlags durch weitere Maßnahmen zu forcieren; dies könnte zu einer Entlastung der Finanzstrafbehörden beitragen (TZ 3, SE 1).

Die nun vorgeschlagene Maßnahme der Ausweitung der Anwendungsmöglichkeit des Verkürzungszuschlags kann dann zu einer (weiteren) Entlastung der Finanzstrafbehörde führen, wenn sie Anreize schafft, dass diese Möglichkeit von Abgabepflichtigen verstärkt beantragt wird bzw. die Finanzverwaltung diese Möglichkeit verstärkt nutzt. Insofern unterstützt die Gleichbehandlung von Fällen der Abgabenverkürzung und der unrechtmäßigen Verlusterklärung die Verfahrensökonomie, weshalb die Regelung nach Ansicht des RH zur (weiteren) Umsetzung der Empfehlung des RH beitragen kann.

3.3 Zum Alkoholsteuergesetz 2022 – Artikel 16 des Entwurfs

Mit dem Entwurf sollen insbesondere eine Bagatellgrenze von 10 EUR bei der Entrichtung, Erstattung oder Vergütung der Alkoholsteuer eingeführt sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen die bisher vorgesehene regelmäßige Anwesenheit von Zollorganen im Betrieb bei Alkoholfeststellungen in Verschlussbrennereien beschränkt werden können. Darüber hinaus sollen für Apotheken, die jährlich bis zu 75 Liter reinen Alkohol unversteuert beziehen, vereinfachte Aufzeichnungspflichten vorgesehen werden.

Der RH hatte in seinem Bericht „System der Erhebung der Verbrauchsteuern“, Reihe Bund 2016/15, TZ 14, angesichts des hohen administrativen Aufwands beim Vollzug der Alkoholsteuer empfohlen:

- Maßnahmen zu setzen, um die Finanz-Online-Quote für die elektronische Übermittlung der Abfindungsanmeldungen weiter zu steigern,
- die internen und gesetzlichen Vorgaben betreffend Kontrollen im Bereich der Alkoholsteuer zu evaluieren,
- das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag sowie die regionalen Unterschiede der Freimengen zu evaluieren mit dem Ziel einer Vereinfachung der Vollziehung der Abfindungsbrenner und
- auf ressourcenadäquate Vorgaben bei Verschlussbrennereien hinsichtlich einer Verringerung des Verwaltungsaufwands hinzuwirken.

Da die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands nach Ansicht des RH zur Umsetzung seiner o.a. Empfehlungen beitragen können, erachtet der RH die vorgeschlagenen Änderungen als zweckmäßig, sofern die erforderlichen Kontrollmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

3.4 Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes

Der RH weist zum vorliegenden Gesetzesentwurf kritisch darauf hin, dass gem. § 53 Abs. 10 Mindestbesteuerungsgesetz die Vorgehensweise bei der vereinfachten Ermittlung des Mindeststeuer-Nettogewinns im Wege einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen näher festgelegt werden kann.

Die Inanspruchnahme setzt einen Antrag, Nachweise und eine eigene vereinfachte Berechnung voraus. Die Steuermindereinnahmen werden als unwesentlich und nicht quantifizierbar bezeichnet, obwohl Ergänzungssteuerbeträge auf null reduziert werden und der Safe-Harbour für substanzbasierte Steuerbegünstigungen nach den Angaben der Folgenabschätzung selbst zu Steuermindereinnahmen führen könnte.

Unter Berücksichtigung der Komplexität der Berechnungsvorgaben erscheinen die für die erforderlichen Systemanpassungen (IT-Umsetzung 2027) pauschal angesetzten 35.000 EUR nicht nachvollziehbar, da die Herleitung nicht dargelegt wird. Ebenso enthält der Entwurf Unstimmigkeiten hinsichtlich des Anwendungsbeginns des Side-by-Side-Safe-Harbour. Laut den Erläuterungen zu § 56a erfolgt dieser mit Geschäftsjahren nach dem 31. Dezember 2026, in der WFA wird er mit solchen nach dem 31. Dezember 2025 angegeben. Die Verwaltungsleitlinien zu bedingten Steuern werden einmal mit 18. August 2026, an anderer Stelle mit 11. September 2026 datiert. Die Rückwirkung bis zu Geschäftsjahren ab dem 31. Dezember 2023 ist zwar überwiegend begünstigend, betrifft aber auch eingereichte Mindeststeuerberichte und erstellte Abschlüsse.

Zusammenfassend regt der RH an, die Berechnungsgrundsätze vor Beschlussfassung im Gesetz selbst zu verankern, die wirtschaftliche Folgenabschätzung nachvollziehbar darzulegen und für die Rückwirkung klare Übergangsregelungen vorzusehen.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

4.1 Allgemeine Vorbemerkung

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Umsetzung des AbgÄG 2026 soll im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 210 Mio. EUR führen. Diese sind den Ausführungen in der WFA zufolge mit 195 Mio. EUR auf die Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Schmutzzulagen im EstG 1988 zurückzuführen.

Der RH weist dazu darauf hin, dass sich die Änderungen bei der Schmutzzulage auch auf andere Regelungsinhalte auswirken und etwa zu Mindererträgen der Sozialversicherung aufgrund des § 49 Abs. 3 Z 2 ASVG führt.

Hinsichtlich der Gegenfinanzierung der genannten Maßnahme führen die Erläuterungen zur WFA aus, dass die überwiegende Gegenfinanzierung mittels Verordnungsänderung (im Rahmen der „Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird“) erfolgen soll.

Der RH weist kritisch darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen in Inhalt, Dimension und Budgetwirkung und die entsprechenden Auswirkungen der Regelungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gegenfinanzierung noch völlig offen sind.

Darüber hinaus enthalten die vorliegenden Erläuterungen zwar teilweise eine Darstellung des erforderlichen Werkaufwandes (IT-Leistungen) für die Umsetzung, jedoch keine entsprechende Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf das Steueraufkommen bei folgenden Bestimmungen bzw. Änderungen:

- Bestimmungen im EStG 1988 betreffend Privatstiftungen,
- Pendlerpauschale in Verbindung mit Telearbeit,
- Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder-aufgabe,
- Kindermehrbetrag,
- Einführung einer Bagatellschwelle im Alkoholsteuer- und Tabaksteuergesetz,
- Einführung einer elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems Austria,
- Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen im Rahmen des Mindestbesteuerungsgesetzes.

4.2 Zur Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollaufwands

Der RH weist kritisch darauf hin, dass in der WFA die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Personalaufwand der Finanzverwaltung gänzlich fehlen, wobei etwa die angestrebte Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachungen u.a. im Bereich der Einkommensteuer und der Alkohol- und Tabaksteuer potenzielle Entlastungen ermöglichen sollten.

Darüber hinaus fehlen die finanziellen Auswirkungen zu anderen in der BAO geplanten Maßnahmen, welche i.S.d. angestrebten Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung zu Verwaltungseinsparungen führen könnten, dies betrifft etwa die Möglichkeit der Zustellung an unentgeltliche Vertreter oder den Ausschluss von Baranweisungen.

Demgegenüber entsteht zusätzlicher Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu dem ebenfalls keine Angaben enthalten sind. Der RH verweist zur fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen (insbesondere den zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand) etwa auf folgende Maßnahmen:

4.2.1 elektronische Übermittlungsverpflichtung für Daten des Gewerbeinformationssystems Austria

Durch die Einbindung der Gewerbeinformationssystems Austria (GISA)-Daten können zusätzliche Personen-, Unternehmens- und Standortbeziehungen automatisiert erkannt werden. Dadurch wird die Qualität der Risikoanalyse verbessert und die Identifikation komplexer Betrugsstrukturen erleichtert. Insbesondere profitieren die Risikofallauswahl, Netzwerkanalysen sowie die Plausibilisierung von Unternehmensgründungen. Vor diesem Hintergrund können GISA-Daten einen wesentlichen Beitrag leisten, um auffällige Unternehmensstrukturen frühzeitig zu erkennen, Zusammenhänge zwischen Unternehmen und gewerberechtlichen Geschäftsführern aufzudecken sowie Risikofälle gezielter für weitere Prüfmaßnahmen auszuwählen.

Der RH hat die Notwendigkeit umfassender Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und die Notwendigkeit umfassender Daten für die Risikoanalysen in mehreren Berichten aufgezeigt („Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“, Reihe Bund 2021/28 und „E-Commerce: Umsatzsteuer bei grenzüberschreitendem Versandhandel“, Reihe Bund 2026/5). Der RH erachtet die Einbindung weiterer Risikodaten im Sinne der Bekämpfung von Steuerbetrug und einer gleichmäßigen Besteuerung deshalb als notwendig und zweckmäßig.

Jedoch fehlt eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme. Die Verwertung dieser Risikodaten sollte im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen erfolgen. Dies könnte einerseits zu Mehreinnahmen führen; würde jedoch auch Ressourcen für Prüfungen und Kontrollen benötigen.

4.2.2 Tabaksteuergesetz

Im Hinblick auf die Änderungen beim Tabaksteuergesetz verweist der RH auf seine Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2025, in der er auf den erhöhten Personal- und Verwaltungsaufwand des Zollamts Österreich infolge der Ausweitung der Tabaksteuer auf tabakverwandte Produkte hinwies.

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf sollen insbesondere zusätzliche Erstattungs- und Vergütungsmöglichkeiten für tabakverwandte Produkte geschaffen sowie die Kontrollbestimmungen entsprechend erweitert werden (§ 34 Abs. 5).

Der RH weist darauf hin, dass die WFA weiterhin keine nachvollziehbare Darstellung des damit verbundenen Personal- und Kontrollaufwands des Zollamts Österreich enthält. Der RH verweist daher erneut auf seine Empfehlung im Bericht „System der Erhebung der Verbrauchsteuern“, Reihe Bund 2016/15, TZ 8, eine Personalbedarfserhebung für den Vollzug der Verbrauchsteuern durchzuführen und eine risikoadäquate Personalausstattung unter Berücksichtigung der angestrebten Kontrolldichte, der bestehenden Bewilligungen und der Risikopotenziale sicherzustellen.

Der RH hält diese Empfehlung aufrecht und regt daher an, die Erläuterungen zu ergänzen und den zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand nachvollziehbar darzustellen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-03T17:44:23+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	